



## § 1 Warenangebot

Der Umfang des angebotenen Warensortiments richtet sich nach den Angaben in der Bewerbung. Erweiterungen oder Veränderungen des Warensortiments sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig.

In Einzelfällen kann vom Veranstalter der Umfang des in der Bewerbung angebotenen Warensortiments eingeschränkt werden.

## § 2 Zeitregelung

### 1. Regelung für die Übernahme und Übergabe der Mietsachen

#### 1.1. Die Übernahme des Stellplatzes oder der Verkaufsmietbude/-n mit Schlüssel für das Dekorieren und die Warenbestückung kann frühestens am Veranstaltungstag ab 8 Uhr stattfinden.

Die Bestückung mit Waren, Dekorationen sowie Auslagen muss bis spätestens **eine Stunde vor Festbeginn** abgeschlossen sein.

Ein Verkauf von Waren, Speisen und Getränken vor Festbeginn ist untersagt.

#### 1.2. Das Schließen der Verkaufsbuden/-stände darf frühestens zum offiziellen Ende der Veranstaltung, also Samstag 24 Uhr und Sonntag um 22 Uhr erfolgen.

Eine Schließung oder Teilschließung der Verkaufsbude/-n zu einem früheren Zeitpunkt ist nicht gestattet. Ein nicht abgestimmter früherer Abbau am Stadtfest führt zum Ausschluss für die Folgejahre.

Der Auftritt mit musikalischen Darbietungen / Straßenmusik ist spätestens um 24 Uhr (Samstag) und um 22 Uhr (Sonntag) einzustellen.

#### Ausnahmen:

Kunsthändlermarkt und Kinderaktionen enden am Samstag um 21 Uhr und am Sonntag um 19 Uhr.

#### 1.3. Das Ausräumen der Verkaufsbuden sowie die Rückgabe der Schlüssel für die Verkaufsmietbude/-n muss bis spätestens am darauf folgenden Montag 8:00 Uhr, abgeschlossen sein. Der Schlüssel kann im Briefkasten am Rathaus eingeworfen werden.

Der Abbau der eigenen Verkaufsbuden muss bis 14:00 Uhr am darauf folgenden Werktag erfolgen.

Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

### 2. Be- und Entladen von Waren auf dem Veranstaltungsgelände

#### 2.1. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes zum Zwecke des Be- und Entladens von Waren ist an den jeweiligen Tagen bis eine Stunde vor Beginn des Festes und ab Festende gestattet.

#### 2.2. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nicht geparkt werden, mit Ausnahme der vertraglich zugelassenen Verkaufswagen auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen. Eine Beeinträchtigung und Behinderung für anderen Lieferverkehr ist auszuschließen. Es ist dafür zu sorgen, dass für Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben.

Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge sowie Hydranten und Feuerwehranfahrtszonen sind freizuhalten.

Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden für den Verursacher kostenpflichtig abgeschleppt.

Desweiteren sind die Hauseingänge so freizuhalten, dass ein ungehinderter Zugang möglich ist.

### **§ 3 Standplatz**

1. Der Standplatz auf dem Baunacher Stadtfest wird im Zuge der gleichmäßigen Verteilung des Warensortiments und nach den Anforderungen der Abwasserentsorgung und Stromversorgung vom Veranstalter zugewiesen.
2. Wünsche zur erforderlichen Anzahl von Standplatz, Verkaufsbuden und Verkaufsmietbuden sowie die benötigte Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung und die erforderlichen Stromanschlüsse müssen bereits in den Bewerbungsunterlagen genau beschrieben werden.
3. Der Standplatz der Verkaufsmietbude/-n sowie der eigenen Verkaufsbude/-en wird dem/der Anbieter/-in unverbindlich in Form eines Lageplans ca. 14 Tage vor Festbeginn mitgeteilt.
4. Der/die Anbieter/-in hat den Lageplan nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und den Veranstalter spätestens 2 Tage nach Erhalt des Lageplans über Abweichungen zu informieren.
5. Rechtzeitig eingegangene Änderungswünsche werden vom Veranstalter berücksichtigt, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich ist.
6. Nach Fristablauf eingegangene Änderungswünsche können nur noch auf Kosten des/der Anbieters/-in verwirklicht werden, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich ist.
7. Kein Anbieter darf einen anderen Anbieter in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden stören.
8. Das Ausrufen oder laute Anpreisen der Ware mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln und das abspielen von Musik ist nicht gestattet.
9. Das Feilbieten von Waren hat von dem zugewiesenen Standplatz aus stattzufinden. Waren im Umhergehen anzubieten, ist unzulässig.
10. Anbieter dürfen nur die zugewiesenen Flächen nutzen. Vor und neben dem Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt und Leergut nicht gelagert werden. Leergut ist auf dem zugewiesenen Standplatz hinter den Verkaufseinrichtungen zu lagern.

### **§ 4 Zulassung und Platzverteilung**

Zugelassen werden können insbesondere:

1. Beschicker, die eine Verkaufsbude/-n des Veranstalters mieten. Die Verkaufsmietbuden sind 4eckig, mit einer Grundfläche ca. 5 m<sup>2</sup>.
2. Eigene Verkaufsbuden oder Stände (soweit sie zum Ambiente des Stadtfestes passen)
3. Geeignete Essensstände, Essens- oder Grillwägen.
4. Geeignete Getränkestände
5. Der/die Beschicker/-in hat keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.

## **§ 5 Straßenmusik**

1. Der Auftritt mit musikalischen Darbietungen ist spätestens am Samstag um 24 Uhr und am Sonntag um 22 Uhr einzustellen.
2. Musikgruppen dürfen mit maximal sieben (7) Straßenmusikern spielen.
3. Es darf maximal 1 Stunde am selben Standort gespielt werden. Danach muss der Standort gewechselt werden.
4. Im Rahmen der Darbietung ist der Gebrauch von Generatoren jeglicher Art sowie die Verwendung von Strom aus dem Netz verboten (keine Kabelzuleitung für Musikinstrumente, Verstärker usw. wegen Stolpergefahr). Erlaubt ist eine Stromversorgung mit Akkumulatoren für einen akustischen Verstärker bis zu einer Leistung von 50 Watt pro Einzelmusiker oder Gruppe.
5. Zwischen den einzelnen Straßenmusikern/Straßenmusikgruppen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, damit es zu keiner Mehrfachbeschallung kommen kann.
6. Der einzelne Straßenmusiker bzw. die einzelne Straßenmusikgruppe übernimmt im Rahmen seines/ihrer Auftritts die Haftung im vollen Umfang (wegen Behinderung, Schädigung von Personen usw.)

## **§ 6 Nebenkosten**

1. Folgende Leistungen werden durch den Veranstalter erbracht: Planung, Budgetierung, Organisation, Genehmigungen und Gebühren, Risikoidentifikation, Logistik, Infrastruktur, Notfallplanung, Sicherheitsdienst, Straßendekoration, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Auf- und Abbau der Mietbuden (außer den eigenen Verkaufsbuden), Durchführung, Betreuung der Beschicker/-innen aller Verkaufsbuden, Endreinigung des Veranstaltungsgeländes, Stromversorgung über Verteilerkästen, Nachbereitung und Erfolgskontrolle.
2. Die Kosten für diese Leistungen werden dem/-der Beschicker/-in nicht gesondert in Rechnung gestellt und sind im Entgelt enthalten. Dabei ersetzen die im Entgelt enthaltenen Kosten nur einen Teil der tatsächlichen Gesamtkosten des Veranstalters.

## **§ 7 Entgeltverzeichnis**

1. Miete Standfläche ohne Speisen- oder Getränkeangebot pro laufenden Meter in Euro  
5,00 € pro Tag
2. Miete Standfläche für Speisenangebot in Euro  
50,- € pro Tag
3. Miete Standfläche für Getränkeangebot in Euro  
200,- € pro Tag
4. Gebühr für „Offene Höfe“ mit Speisen- & Getränkeangebot in Euro  
100,- € pro Tag
5. Miete Verkaufsbude ohne Speisen- oder Getränkeangebot in Euro  
75,00 € pro Tag
6. Kautions für je eine Verkaufsmietbude: 50,00 €

7. Das Anfertigen von Zweitschlüsseln der Verkaufsmietbuden sowie die Weitergabe des Schlüssels an unbefugte Personen sind untersagt.
8. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe und der Einhaltung aller Vertragsbedingungen zurückerstattet.
8. Strom ist im Mietpreis nicht enthalten. Je nach Verbrauch werden 5 Euro/Tag (Normalstrom) oder 10 Euro/Tag (Starkstrom) in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung**

1. Der/die Anbieter/in sorgt für die Trinkwassergrundversorgung und Abwasserentsorgung.
2. Für Anschlüsse und Installationen von Kabeln und Schläuchen in den Verkaufsbuden ist der/die Anbieter/-in selbst verantwortlich.

## **§ 9 Trinkwasser-und Abwasserschläuche**

1. Zu beachten ist, dass der/die Beschicker/-in die mit der Herstellung, Zubereitung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln aller Art zu tun haben, zu einem Anschluss an eine fließende Trinkwasserversorgung verpflichtet ist.
2. Verpflichtend sind dazu die Richtlinien des Merkblattes der Verwaltungsgemeinschaft Baunach zu „Trinkwasser aus Schlauchleitungen“.

## **§ 10 Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes**

1. Der/die Beschicker/-in verpflichtet sich, den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach §1MiLoG (derzeit 8,84 Euro pro Stunde) seinen Arbeitnehmern mindestens zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes besteht nur im Arbeitsverhältnis.

## **§ 11 Notwendige hygienische Einrichtungen**

1. Bei der Herstellung, Zubereitung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln aller Art sind eine küchenähnliche Einrichtung, bestehend aus Spül- sowie Handwaschbecken, Seifenspender und Mittel zum hygienischen Trocknen der Hände (z.B. Einmalhandtücher) in der Verkaufsbude notwendig.
2. Ein ausreichender Warenschutz gegen nachteilige Beeinflussung, Witterungsschutz, ausreichende Warentrennung– insbesondere bei der Lagerung von Lebensmitteln, ist sicher zu stellen.
3. Zur Lagerung von kühlpflichtigen Lebensmitteln sind ausreichende Kühleinrichtungen -z.B. für Fleisch- und Wurstwaren sowie Backwaren mit nicht durchgebackenen Sahne- oder Buttercremefüllungen bei max. +7°C, Hackfleischzeugnisse wie z.B. Fleischspieße, rohe Bratwürste usw. bei max. +4°C, tiefgefrorene Erzeugnisse bei mindestens -18°C -bereit zu stellen.
4. Für alle **gewerblichen** Anbieter/-innen und Personen, deren er/sie sich zur Erfüllung seiner/ihrer Zubereitung von Lebensmitteln bedient, ist ein Gesundheitszeugnis (§17 und §18 Bundesseuchengesetz, Alt- und Übergangsregelung des §77 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz- IfSG-) oder eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes/beauftragten Arztes nach §43 Abs. 1 IfSG erforderlich und am Veranstaltungsort aufzubewahren.

5. Bei allen **ehrenamtlichen** Personen wird erwartet, dass sie über den Leitfaden: Hygienesicherung für die Herstellung und Ausgabe von Lebensmitteln und Speisen bei öffentlichen Veranstaltungen informiert sind und danach handeln.

## § 12 Geschirrnutzung

Bei dem Inverkehrbringen von Speisen und Getränken bittet der Veranstalter **wiederverwendbares Geschirr und Besteck zu verwenden und zu benutzen**. Die Benutzung von Einwegbehältnissen und Einweggeschirr bedarf der Zustimmung der Veranstaltungsleitung.

Zum Reinigen von Geschirr, Besteck und Trinkgefäßen ist fließendes warmes Trinkwasser zu verwenden.

## § 13 Angebots-und Qualitätskontrolle

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Kontrollen über den Umfang des angebotenen Warensortiments sowie Qualitätskontrollen bei den einzelnen Anbietern durchgeführt werden können.
2. Anweisungen des Veranstalters in diesem Zusammenhang ist unverzüglich Folge zu leisten. Eine Zuwiderhandlung kann zum Marktausschluss führen.

## § 14 Lebensmittelüberwachung

1. Vor der Eröffnung und während des Stadtfestes kann durch das Ordnungsamt/Lebensmittelüberwachung, die Einhaltung der hygienerechtlichen Vorschriften kontrolliert werden. Jegliche Mängel oder Beanstandungen sind unverzüglich abzustellen. Eine Zuwiderhandlung kann zu einer Ordnungswidrigkeit führen und mit einer Geldbuße belegt werden. Darüber hinaus kann dies zum Marktausschluss führen.
2. Der/die Anbieter/-in, die alkoholische Getränke ausschenken wollen, benötigen dafür eine Ausschankgenehmigung. Der Antrag auf Erteilung kann bei der Stadt Baunach, zusammen mit der Bewerbung, beantragt werden.

## § 15 Stromversorgung und Stromabrechnung

1. Der Veranstalter sorgt für die Stromversorgung am Markt, indem er Verteilerkästen aufstellt.  
Auf dem Lageplan wird vom Veranstalter eingezeichnet, welcher Stromkasten für einen Anschluss zur Verfügung gestellt wird, soweit der/die Anbieter/-in nicht privat Strom bezieht. Zu beachten ist dabei die Nummerierung.
2. Für die Verlegung und Installationen von Kabeln zu und in den Verkaufsbuden ist der/die Beschicker/-in selbst verantwortlich.  
Die Kabel sind so zu verlegen, dass die Unfallfreiheit gewährleistet ist.
3. Als Stromverteiler im/an den Verkaufsbuden sind nur Mehrfachsteckdosen der Schutzart IP44 (fremdkörper- und spritzwassergeschützt) / Für die Verwendung im Außenbereich / Gewerbe / Baustelle geeignet

## § 16 Flüssiggas

Bei dem Einsatz von Flüssiggasflaschen sind die EG –Richtlinien über Gasverbrauchseinrichtungen vom 01. Jan. 1996 und die Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes genauestens zu beachten.

Für entstandene Schäden durch Nichteinhaltung haftet allein der/die Beschicker/-in.

## **§ 17 Brandschutz**

1. Hydranten, Flucht-, Verkehrs- und sonstige Rettungswege aller Art sind ständig freizuhalten. Die notwendige periodische Reinigung der Verkaufsbuden sowie der Anlagen und Arbeitsmitteln (z.B. elektr. Ausrüstung, Maschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen) ist sicherzustellen, um brandgefährliche Ablagerungen zu vermeiden. Feuerstätten samt Rauch- und Abgasrohren sowie Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu betreiben.
2. Das Vorhalten von tragbaren ABC-Pulverlöschern mit 6 kg Füllmenge ein Löschvermögen von 21 A ist aus Sicherheitsgründen in allen Verkaufsbuden (gewerbl. Arbeitsstätten) Pflicht. Vergleichsweise kann ein entsprechend ausgerüsteter 4-kg-Löschgerät mit gleichen Löschmitteleinheiten verwendet werden.

Grund: Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern nach BG-Regel133

3. In den Verkaufsbuden, in denen mit offenen Flammen oder mit Fetten umgegangen wird, sind zusätzlich Fettbrandlöschgeräte mit 9 kg Löschvermögen zwingend vorzuhalten und griffbereit anzubringen.
4. Die Löschgeräte müssen amtlich geprüft und zugelassen sein sowie das Zulassungskennzeichen tragen. Der/die Beschicker/-in hat dafür zu sorgen, dass der/die Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.
5. Die Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen sollen durch das Brandschutzzeichen F05 „Feuerlöscher“ gekennzeichnet sein.

## **§ 18 Anweisungen**

Den Anweisungen des Veranstalters oder eines Vertreters, des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens sowie im Notfall der Polizei, Feuerwehr, Rettungskräften und Sanitätern ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 19 Erste Hilfe**

1. Die Beherrschung von Erste-Hilfe-Maßnahmen kann Leben retten. Darum sollte jeder Beschicker grundlegende Abläufe und Regeln beherrschen, um bis zum Eintreffen von qualifiziertem Personal helfen zu können.
2. Der/die Beschicker/-in hat in der Verkaufsbude (Arbeitsstätte) mindestens als Erste-Hilfe-Material einen Verbandkasten bereitzuhalten.
3. Standort von Defibrillatoren am Veranstaltungsort: Seniorenzentrum Schloss

## **§ 20 Haftung**

1. Der/die Anbieter/-in haftet für alle schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die dem Veranstalter aus dem Geschäftsbetrieb oder der Benutzung der Verkaufsbuden nebst Zubehör entstehen.
2. Der/die Anbieter/-in haftet für Schäden, die an einer Verkaufsbude/-stand durch ihn/sie selbst oder durch Personen, deren er/sie sich zur Erfüllung seiner/ihrer Verbindlichkeiten bedient, verursacht werden.

3. Der/die Anbieter/-in stellt den Veranstalter von allen Schadensansprüchen frei, die im Zusammenhang mit Sach- und Personenschäden an Verkaufsbuden, technischen Geräten, Verkaufseinrichtungen oder Fahrzeugen sowie wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten von ihm/ihr oder Dritten geltend gemacht werden können.
4. Der/die Anbieter/-in verpflichtet sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies auf Verlangen dem Veranstalter gegenüber nachzuweisen.
5. Der Veranstalter empfiehlt dem/der Beschicker/in eine Inhaltsversicherung abzuschließen. Diese Inhaltsversicherung ersetzt Kosten bei Schäden, wie z. B. Einbruchdiebstahl und Raub, Vandalismus, Leitungswasserrohrbruch und Frost, Sturm und Hagel.
6. Kommt das Stadtfest durch höhere Gewalt oder durch andere nicht von dem Veranstalter zu vertretende Gründe nicht zustande, bestehen keine Ansprüche gegen den Veranstalter.

## **§ 21 Abfallentsorgung**

Der/die Anbieter/-in verpflichtet sich, unnötigen Abfall zu vermeiden. Waren-Leergut und Verpackungen sind unverzüglich und ordnungsgemäß bei Marktende zu entsorgen. Der eigens entstandene Müll ist selbstverantwortlich zu entsorgen bzw. mitzunehmen.

## **§ 22 Reinigung der Veranstaltungsfläche**

Der/die Beschicker/-in ist für die Reinhaltung seiner Verkaufsbude/n, des Platzes davor, der Gänge sowie für die Einhaltung der hygienerechtlichen Vorschriften verantwortlich. Etwaige Verschmutzungen und Verpackungsmaterialien sind sofort zu beseitigen. Jede Verunreinigung über das unvermeidliche Maß hinaus ist zu unterlassen.

## **§ 23 Toiletten**

Der Veranstalter sorgt für die Bereitstellung von Toiletten – getrennt nach Geschlechtern - in ausreichender Anzahl. Sie werden gereinigt und regelmäßig mit Verbrauchsmaterialien bestückt.

Toiletten für Gäste und Beschicker: Eine barrierefreie Toilette befindet sich am Baunacher Rathaus. Ebenfalls werden Toilettenwägen auf dem Marktplatz gegenüber der Sparkasse, in der Brauereigasse am Bürgerhaus und am Wohnmobilstellplatz aufgestellt.

## **§ 24 Sicherheitsdienst**

Für die Bewachung des Veranstaltungsgeländes wird vom Veranstalter ein Sicherheitsdienstleistungsunternehmen für die Zeit von 18 bis 06 Uhr (Samstag/Sonntag) und von 18 bis 23 Uhr (Sonntag) beauftragt. Das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen verfügt über die erforderliche Erlaubnis für ein Bewachungsgewerbe nach § 34 a GewO und für diesen bestimmten Zweck geschultes Wachpersonal.

## **§ 25 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Stadtfestordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hier die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Wochenmarktordnung Regelungslücken enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Regionalmarktordnung vorsieht.